



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

18

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 21.03.13 1. Lesung
08.05.13 2. Lesung

Drucksachen-Nr.: V/915

Beschluss-Nr.: 586/37/13

Beschlussdatum: 08.05.13

Gegenstand: Gebührenkalkulation zur 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührenkalkulation)

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister
 Betriebsausschuss

Hauptausschuss
 Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	07.03.13	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	25.04.13	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	17.04.13	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input checked="" type="checkbox"/>	16.04.13	Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 27.02.13

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 5 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 08.05.13 die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation zur 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührenkalkulation) erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Das den Verwaltungsgebühren zugrunde liegende Kostendeckungsprinzip erfordert die regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Gebührentarife. Die letzte Gebührenanpassung erfolgte im April 2012.

Die bisherige Tarifstelle 3 „Leistungen Bauverwaltung und Städtebauförderung“ wird umbenannt in „Leistungen Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung“. Der Titel wird damit an die bestehende Bezeichnung in der Verwaltungsgliederung angepasst.

Neue Tarifstellen (3.5, 3.6, 8.5.5, 9.5) wurden hinzugefügt.

Die bisherigen Tarifstellen

- 4 (Leistungen Stadtmarketing)
- 5.3.1 und 5.3.2 (Trennung der Gebühr von Veröffentlichungsgenehmigungen stadteigener Archivalien in Medienerzeugnissen nach Grundgebühr und weiteren Ausfertigungen)
- 5.4.4 (Zeitungsreproduktionen für Geschenk- und Jubiläumsanlässe)
- 9.5 (Vervielfältigung von analogen stadteigenen Unterlagen) und
- 9.6 (Vervielfältigung von mitgebrachten Unterlagen)

wurden gestrichen.

Es ist insbesondere auf die Tarifstelle 4 hinzuweisen. Die Streichung steht in Verbindung mit der DS-Nr. V/910 (Änderung des Beschlusses R 55-16/91 „Allgemeine Erlaubnisbedingungen für das Führen des Stadtwappens und die Verwendung der Stadtflagge“).

Die ursprüngliche Nummerierung wurde mit der Anpassung des Gebührentarifs verändert.

Die Gebührentarife wurden unter Berücksichtigung nachfolgender Grundlagen und Grundsätze festgelegt.

Grundlagen und Grundsätze bei der Erarbeitung der Verwaltungsgebührensatzung und ihrer Kalkulation:

1. Verwaltungsgebühren für den eigenen Wirkungskreis werden auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.05 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.11 (GVOBl. M-V S. 777), erhoben.
2. Verwaltungsgebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung der Verwaltung – Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten – erhoben werden. Verwaltungsgebühren für Leistungen des eigenen Wirkungskreises dürfen nur erhoben werden, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist.

3. Für Verwaltungsgebühren ergibt sich die Geltung des Kostendeckungsprinzips aus der in § 5 Abs. 4 KAG M-V aufgestellten Forderung, die Gebührensätze nach den voraussichtlichen Kosten für den betreffenden Verwaltungszweig zu bemessen. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen.
4. Das Kostendeckungsprinzip ist eine bloße Veranschlagungsmaxime und stellt lediglich Anforderungen an die Zielsetzung der Gebührenerhebung. Die Gebührenkalkulation muss von dem Ziel getragen sein, das Gebührenaufkommen möglichst auf die voraussichtlichen Kosten zu beschränken (VGH Mannheim, NVwZ 1995,1029,1031).
5. Nicht erforderlich ist, dass der Verwaltungsaufwand genau errechnet wird. Ausreichend ist vielmehr die Ermittlung des Aufwandes durch Schätzung anhand sachgerechter Kriterien (Lichtenfeld in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 5 Rn. 50). Bei der Ermittlung ist abzustellen auf die persönlichen und sachlichen Gesamtaufwendungen für den betreffenden Bereich der Verwaltung. Zu berücksichtigen sind insbesondere Personalkosten, Sachkosten sowie anteilige Gemeinkosten, soweit sie der gebührenpflichtigen Tätigkeit zuzuordnen sind.
6. Das Kostendeckungsprinzip ist nicht schon verletzt, wenn die Ausgaben für die einzelne Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit durch die hierfür erhobene Gebühr überschritten wird, sondern erst dann, wenn das Gebührenaufkommen die Gesamtheit der Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges überschreitet (Gesamtkostenüberdeckungsverbot, vgl. BVerwG, U. v. 24.03.61 – VII C 109.60; VGH Kassel, Beschl. v. 28.09.76 V N 3/75 – DVBl. 1977, 216, 218).
7. Nach den Vorschriften des KAG M-V besteht nicht die Pflicht, eine vollständige Deckung der Kosten anzustreben (OVG Greifswald, U. v. 18.09.96, 6 L 11/96).
8. Bei der Bemessung der Verwaltungsgebühr sind ausgehend vom vorbeschriebenen Kostendeckungsprinzip die allgemeinen Grundsätze der Gebührenerhebung zu beachten. Hierzu zählen insbesondere der Gleichheitsgrundsatz und das Äquivalenzprinzip (Ausprägung, Siemers, Holz, Kommunalabgabengesetz M-V, Kommentar). So darf eine Gebühr in keinem Missverhältnis zu der von der öffentlichen Hand gebotenen Leistung stehen.
9. Die Gebührensätze sind nach festen Merkmalen zu bestimmen. Es ist zulässig, in Satzungen über Verwaltungsgebühren nach § 5 KAG M-V für bestimmte Leistungen einen Gebührenrahmen mit einem Höchst- und einem Mindestsatz festzulegen.
10. Bei der Gebührenkalkulation wurde von den durch die KGSt entwickelten Grundsätzen der Berechnung der Kosten eines Arbeitsplatzes ausgegangen (vgl. KGSt-Bericht 1/2012 „Kosten eines Arbeitsplatzes“, Stand 2012/2013). Die in der Kalkulation eingesetzten Personalkosten sind die voraussichtlichen Jahresmittelwerte des Jahres 2013 für die Beschäftigten und Beamten der Stadt Neubrandenburg.
11. Die Gebührenkalkulation wurde mit dem Programm Excel erstellt. Die Darstellung der Zahlen erfolgt mit 2 Dezimalstellen nach dem Komma. Die interne Berechnung führt Excel aber bis zur letzten Kommastelle durch. Aus diesem Grund sind mitunter Rundungsdifferenzen aufgetreten.

Tarif- stelle	Gegenstand	Entgeltgruppe	Personalkosten	Sachkosten	Gemeinkosten	Kosten des Arbeitsplatzes im Jahr	Arbeitsminuten im Jahr	Gesamtkosten je Minute	veranschlagte Arbeitszeit	Gebühr berechnet	Gebühr 2013	Gebühr 2012	Differenz Gebühr 2013 - 2012
			EUR	EUR	EUR	EUR	Minuten	EUR	Minuten	EUR	EUR	EUR	EUR
1	Leistungen Allgemeine Gebühren												
1.1	Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten, Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten erstellt werden - je Seite												
	a) Format bis DIN A 4	E 8	46.200,00	7.570,00	9.240,00	63.010,00	97.080	0,65	0,5	0,32			
								Kaufpreis	Papier	0,01			
	Summe a)									0,33	0,30	0,40	-0,10
	b) Format bis DIN A 3	E 8	46.200,00	7.570,00	9.240,00	63.010,00	97.080	0,65	0,8	0,52			
								Kaufpreis	Papier	0,05			
	Summe b)									0,57	0,60	0,60	0,00
	c) Format bis DIN A 2 (Plotter)	E 6	43.500,00	7.570,00	8.700,00	59.770,00	97.080	0,62	20	12,31			
								Kaufpreis	Papier	0,22			
	Summe c)									12,53	12,50	11,90	0,60
	d) Format bis DIN A 1 (Plotter)	E 6	43.500,00	7.570,00	8.700,00	59.770,00	97.080	0,62	20	12,31			
								Kaufpreis	Papier	0,44			
	Summe d)									12,75	12,80	12,10	0,70
	e) Format bis DIN A 0 (Plotter)	E 6	43.500,00	7.570,00	8.700,00	59.770,00	97.080	0,62	20	12,31			
								Kaufpreis	Papier	0,91			
	Summe e)									13,22	13,20	12,60	0,60
	f) Format Übergröße (Plotter) Grundgebühr	E 6	43.500,00	7.570,00	8.700,00	59.770,00	97.080	0,62	20	12,31	12,30	11,65	0,65
	zzgl. Papierpreis je lfd. Meter							Kaufpreis	Papier	0,85	0,85	0,85	0,00
1.2	je Beglaubigung (zuzüglich evtl. entstehender Kosten nach Tarifstelle 1.1)	E 8	46.200,00	7.570,00	9.240,00	63.010,00	97.080	0,65	2	1,30	1,30	1,30	0,00
1.3	Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V)	Für Leistungen nach dem IFG M-V findet die Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V (IFGKostVO M-V) vom 1. Juli 2008 Anwendung.											
2	Leistungen Steuern/Stadtkasse												
2.1	Ausgabe von Steuerbescheiden ab 3. Ausfertigung	E 8	46.200,00	7.570,00	9.240,00	63.010,00	97.080	0,65	3	1,95	2,00	1,90	0,10
2.2	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	E 8	46.200,00	7.570,00	9.240,00	63.010,00	97.080	0,65	10	6,49	6,50	6,30	0,20
2.3	Ausgabe einer Hundesteuermarke	E 8	46.200,00	7.570,00	9.240,00	63.010,00	97.080	0,65	1,5	0,97	1,00	1,00	0,00
2.4	Feststellungen aus Konten und Akten je Vorgang	E 6	43.500,00	7.570,00	8.700,00	59.770,00	97.080	0,62	22,5	13,85	13,90	13,10	0,80
3	Leistungen Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung												
3.1	Bearbeitung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Anschlusszustimmungen für die Abwasserbeseitigung	E 10 T	63.900,00	7.570,00	12.780,00	84.250,00	97.080	0,87	40	34,71	34,70	33,10	1,60
3.2	Bescheid über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften und über Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer städtebaulichen Satzung gemäß § 67 Abs. 3 LBauO M-V - je angebrochene halbe Stunde	E 10 T	63.900,00	7.570,00	12.780,00	84.250,00	97.080	0,87	30	26,04	26,00	24,80	1,20
3.3	Bearbeitung und Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung												
3.3.1	gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 BauGB	E 10	60.700,00	7.570,00	12.140,00	80.410,00	97.080	0,83	30	24,85			
		A 10	57.700,00	7.570,00	11.540,00	76.810,00	97.080	0,79	30	23,74			
	Summe 3.3.1									24,29	24,30	22,70	1,60
3.3.2	gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 1 und 5 BauGB	E 10	60.700,00	7.570,00	12.140,00	80.410,00	97.080	0,83	90	74,55			
		A 10	57.700,00	7.570,00	11.540,00	76.810,00	97.080	0,79	90	71,21			
	Summe 3.3.2									72,88	72,90	68,00	4,90
3.4	Bearbeitung und Erteilung einer Entwicklungsgenehmigung												
3.4.1	gemäß § 169 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 144 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 BauGB	E 10	60.700,00	7.570,00	12.140,00	80.410,00	97.080	0,83	30	24,85			
		A 10	57.700,00	7.570,00	11.540,00	76.810,00	97.080	0,79	30	23,74			
	Summe 3.4.1									24,29	24,30	22,70	1,60
3.4.2	gemäß § 169 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 144 Abs. 2 Nr. 1 und 5 BauGB	E 10	60.700,00	7.570,00	12.140,00	80.410,00	97.080	0,83	90	74,55			
		A 10	57.700,00	7.570,00	11.540,00	76.810,00	97.080	0,79	90	71,21			
	Summe 3.4.2									72,88	72,90	68,00	4,90
3.5	Ausstellung von Bescheinigungen gem. §§ 7h, 10f und 11a ESiG	E 10	60.700,00	7.570,00	12.140,00	80.410,00	97.080	0,83	120	99,39			
		A 10	57.700,00	7.570,00	11.540,00	76.810,00	97.080	0,79	120	94,94			
	Summe 3.5									97,17	97,20	neu	-

Tarif- stelle	Gegenstand	Entgeltgruppe	Personalkosten	Sachkosten	Gemeinkosten	Kosten des Arbeitsplatzes im Jahr	Arbeitsminuten im Jahr	Gesamtkosten je Minute	veranschlagte Arbeitszeit	Gebühr berechnet	Gebühr 2013	Gebühr 2012	Differenz Gebühr 2013 - 2012
			EUR	EUR	EUR	EUR	Minuten	EUR	Minuten	EUR	EUR	EUR	EUR
3.6	Ausstellung von Bescheinigungen gem. §§ 7i, 10f, 10g und 11b ESIG (Denkmale)	E 9	54.300,00	7.570,00	10.860,00	72.730,00	97.080	0,75	30	22,48			
	je angefangene halbe Stunde	A 12	69.200,00	7.570,00	13.840,00	90.610,00	97.080	0,93	30	28,00			
	Summe 3.6									25,24	25,25	neu	-
4	Leistungen Stadtarchiv												
4.1	Beglaubigungen von archivierten Berufsabschlüssen und Zeugnissen												
4.1.1	erste Ausfertigung	E 9	54.300,00	7.570,00	10.860,00	72.730,00	97.080	0,75	10	7,49	7,50	7,30	0,20
4.1.2	jede weitere Ausfertigung	E 9	54.300,00	7.570,00	10.860,00	72.730,00	97.080	0,75	2	1,50	1,50	1,50	0,00
4.1.3	Beglaubigte Abschriften von Zeugnissen (bei vorhandenen Durchschriften)	E 9	54.300,00	7.570,00	10.860,00	72.730,00	97.080	0,75	15	11,24	11,20	10,90	0,30
4.2	Bearbeitung von Rechercheaufträgen je angefangene Viertelstunde	E 13	73.400,00	7.570,00	14.680,00	95.650,00	97.080	0,99	5	4,93			
		E 9	54.300,00	7.570,00	10.860,00	72.730,00	97.080	0,75	10	7,49			
	Summe 4.2									12,42	12,40	12,00	0,40
4.3	Veröffentlichungsgenehmigungen stadt eigener Archivalien in Medienerzeugnissen	E 13	73.400,00	7.570,00	14.680,00	95.650,00	97.080	0,99	25	24,63	24,60	neu	-
4.4	Kopieerstellung und Reproduktionen												
4.4.1	DIN A 4 (siehe 1.1)												
4.4.2	DIN A 3 (siehe 1.1)												
4.4.3	durch das Lesekopiergerät vom Mikrofilm/Mikrofiche je Kopie	E 9	54.300,00	7.570,00	10.860,00	72.730,00	97.080	0,75	1	0,75	0,80	0,70	0,10
4.4.4	Scans und Speicherung von Dateien (300 dpi) pro Datei	E 13	73.400,00	7.570,00	14.680,00	95.650,00	97.080	0,99	3	2,96	3,00	2,90	0,10
4.4.5	Scans und Speicherung mit CD-Brenner	E 13	73.400,00	7.570,00	14.680,00	95.650,00	97.080	0,99	4	3,94	3,90	3,80	0,10
4.5	Bereitstellung von Archivalien												
4.5.1	Aushebung, Vorlage und Reponierung von fünf Archivalien pro Thema	E 9	54.300,00	7.570,00	10.860,00	72.730,00	97.080	0,75	10	7,49	7,50	7,30	0,20
4.5.2	jede weitere Archivalie	E 9	54.300,00	7.570,00	10.860,00	72.730,00	97.080	0,75	1	0,75	0,80	0,70	0,10
4.5.3	Aushebung, Vorlage und Reponierung von drei Zeitungsbinden	E 9	54.300,00	7.570,00	10.860,00	72.730,00	97.080	0,75	10	7,49	7,50	7,30	0,20
4.5.4	jeder weitere Band	E 9	54.300,00	7.570,00	10.860,00	72.730,00	97.080	0,75	1	0,75	0,80	0,70	0,10
4.5.5	Abschrift oder Transkription von Archivalien je angefangene Viertelstunde	E 13	73.400,00	7.570,00	14.680,00	95.650,00	97.080	0,99	15	14,78			
		E 9	54.300,00	7.570,00	10.860,00	72.730,00	97.080	0,75	15	11,24			
	Summe 4.5.5									13,01	13,00	12,60	0,40
5	Leistungen Schulverwaltung												
5.1	Ausstellen von Schülerscheinen	E 5	40.200,00	7.570,00	8.040,00	55.810,00	97.080	0,57	3	1,72	1,70	1,70	0,00
5.2	Ausstellen von Schulbescheinigungen	E 5	40.200,00	7.570,00	8.040,00	55.810,00	97.080	0,57	3	1,72	1,70	1,70	0,00
5.3	Zweitausfertigungen von Zeugnissen, die nach DIN gestaltet sind (andere Zeugnisse vgl. Tarifstelle 1)	E 5	40.200,00	7.570,00	8.040,00	55.810,00	97.080	0,57	6	3,45	3,50	3,30	0,20
6	Leistungen Liegenschaften (Städtisches Immobilienmanagement)												
6.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandhaftentlassungs- und Löschungsbewilligung zugunsten von Grundpfandrecht Dritter und sonstige Erklärungen für Rechte	E 9	54.300,00	7.270,00	10.860,00	72.430,00	97.080	0,75	90	67,15	67,20	65,00	2,20
7	Leistungen Grundstücksverkehr (Städtisches Immobilienmanagement)												
7.1	Erteilung des Negativattestes nach § 28 Abs. 1 BauGB (Vorkaufsrecht der Gemeinde)	E 9	54.300,00	7.270,00	10.860,00	72.430,00	97.080	0,75	50	37,30	37,30	36,10	1,20
7.2	Bescheid zu Voranfragen zum Vorkaufsrecht sowie Grundstückskäufen und -verkäufen	E 9	54.300,00	7.270,00	10.860,00	72.430,00	97.080	0,75	25	18,65	18,70	18,10	0,60
7.3	Bescheinigung über Erschließungs- und Anliegerbeiträge	E 9	54.300,00	7.270,00	10.860,00	72.430,00	97.080	0,75	20	14,92	14,90	14,40	0,50
8	Leistungen Geodatenservice (Städtisches Immobilienmanagement)												
8.1	Erledigung häuslicher Arbeiten je angefangene halbe Stunde												
8.1.1	von Beamten des höheren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten	E 13	73.400,00	7.270,00	14.680,00	95.350,00	97.080	0,98	30	29,47	29,50	28,30	1,20
8.1.2	von Beamten des gehobenen Dienstes oder vergleichbaren Angestellten	E 10	60.700,00	7.270,00	12.140,00	80.110,00	97.080	0,83	30	24,76	24,80	23,80	1,00
8.1.3	von Beamten des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten	E 8	46.200,00	7.270,00	9.240,00	62.710,00	97.080	0,65	30	19,38	19,40	18,70	0,70

Tarifstelle	Gegenstand	Entgeltgruppe	Personalkosten	Sachkosten	Gemeinkosten	Kosten des Arbeitsplatzes im Jahr	Arbeitsminuten im Jahr	Gesamtkosten je Minute	veranschlagte Arbeitszeit	Gebühr berechnet	Gebühr 2013	Gebühr 2012	Differenz Gebühr 2013 - 2012
			EUR	EUR	EUR	EUR	Minuten	EUR	Minuten	EUR	EUR	EUR	EUR
8.2	Festsetzung von Hausnummern, je festgesetzte Hausnummer	E 8	46.200,00	7.270,00	9.240,00	62.710,00	97.080	0,65	30	19,38	19,40	18,70	0,70
8.3	Gebühren für eine Zustimmung zur Verlegung von Leitungen für leitungsgebundene Energieträger je Zustimmung	E 9	54.300,00	7.270,00	10.860,00	72.430,00	97.080	0,75	120	89,53	89,50	86,70	2,80
8.4	Stadtplankontrollen für Stadtplanhersteller, je angefangene halbe Stunde	E 8	46.200,00	7.270,00	9.240,00	62.710,00	97.080	0,65	30	19,38	19,40	18,70	0,70
8.5	Plots von digitalen Stadtkartenwerken	Das digitale Stadtkartenwerk besitzt einen Wert von ca. 900.000 Euro. Bei der Bereitstellung des gesamten digitalen Kartenwerkes entstehen jeweils Einnahmen laut gültiger Verwaltungsgebührensatzung von ca. 150.000 Euro. Die durchschnittlichen Kosten für die Aktualisierung des Kartenwerkes betragen von 1995 bis 2001 ca. 4.678 DM/Stadtkarte. (1 Stadtkarte = 9,375 ha); ca 500 DM/ha, ca. 250 Euro/ha). Die durchschnittlichen jährlichen Aktualisierungskosten betragen von 1993 bis 2001 ca. 310.000 DM/Jahr, ca. 160.000 Euro/Jahr. Die jährlichen Einnahmen lagen in der Zeit von 1994 bis 2001 bei ca. 128.000 DM; ca. 65.000 Euro. 45.000 Euro werden angesetzt, weil die Einnahmen in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgingen. Ein Grund dafür ist die weitere Vernetzung der Fachbereiche und damit der direkte Zugriff auf das digitale Stadtkartenwerk M 1:500. Bei Zugrundelegung dieser Kosten kann das Stadtkartenwerk ca. alle 4 Jahre aktualisiert werden (160.000 Euro/Jahr ./ 45.000 Euro).											
8.5.1	Gebühren für Plots (Druck) vom digitalen Stadtkartenwerk, M 1:500 oder ähnlichen digitalen Plänen auf Papier	Bei zusätzlicher Informationen, die über den Inhalt der Stadtkarte hinausgehen (z. B. Erstellung thematischer Karten), wird zusätzlich nach 8.1 abgerechnet											
	A 4	Die Erfahrung hat gezeigt, dass Flächengebühren für Plots nicht sinnvoll sind. Aus diesem Grunde werden die Preise übernommen, die für Lichtpausen ermittelt wurden. Siehe Gebührenordnung 2003.											
	A 3												
	A 2												
	A 1												
	A 0												
8.5.2	Weitere Vervielfältigungen (Kopien von 8.5.1)	50 % der Gebühr wie Tarifstelle 8.5.1											
8.5.3	Plot auf Folie, Herstellung von maßhaltigen Unterlagen, die zur weiteren Vervielfältigung oder Umarbeitung in andere Pläne freigegeben werden	2-fache der Gebühr wie Tarifstelle 8.5.1 . Der Erwerber ist berechtigt, in das erworbene Original der Stadtkarte jeweils eine konkrete Planung bzw. ein konkretes Projekt einzuarbeiten und davon Vervielfältigungen anzufertigen.											
8.5.4	Plots von Luftbildern	1,5-fache der Gebühr wie Tarifstelle 8.5.1											
	A 4	Die erhöhte Gebühr wird durch die verbesserte Informationsdarstellung und durch den erhöhten Farbverbrauch begründet.											
	A 3												
	A 2												
	A 1												
	A 0												
8.5.5.	Gebühren für Plots (Druck) vom digitalen Stadtkartenwerk, M 1:500 oder ähnlichen digitalen Plänen im PDF-Format	In der Praxis werden die Karten oft mehrmals für verschiedene Anträge benötigt. Daher ist der Versand als PDF-Datei ermöglicht worden.											
	A4	Der Erwerber kann die Karten dann auf eigene Kosten so oft drucken wie benötigt. Da ein Ausdruck i. d. R. mindestens zweimal erforderlich ist, beträgt die Höhe der Gebühr so viel wie ein Ausdruck (Tarifstelle 8.5.1) + eine weitere Vervielfältigung (Tarifstelle 8.5.2).											
	A3												
	A2												
	A1												
	A0												
8.6	Bereitstellung digitaler Kartenwerke	Siehe Punkt 8.5											
8.6.1	Digitales Stadtkartenwerk M 1:500	In Anlehnung an die Rabattgewährung in der freien Wirtschaft bei der Abnahme von größeren Mengen.											
	Grundgebühr												
	bebaute Fläche je ha												
	gemischte Fläche je ha												
	unbebaute Fläche je ha												
	Flächenabschläge und Ebenenanteile mit Prozenten												
	Flächenabschläge:												
	größer 10 bis 30 ha												
	größer 30 bis 50 ha												
	größer 50 bis 100 ha												
	größer 100 ha												
	Anteile der einzelnen Ebenen am Gesamtinformationsgehalt einer Kartenfläche												
	<u>Ebene:</u>												
	Gebäude												
	Verkehr												
	Tageskennzeichen der technischen Versorgung												
	Begrenzung, Gewässer, Nutzungsarten												
	Relief (Höhen, Höhenlinien)												
	Bei zusätzlichen Informationen, die über den Inhalt der Stadtkarte hinausgehen (z. B. Erstellung thematischer Karten), wird zusätzlich nach 8.1 abgerechnet												

Tarifstelle	Gegenstand	Entgeltgruppe	Personalkosten	Sachkosten	Gemeinkosten	Kosten des Arbeitsplatzes im Jahr	Arbeitsminuten im Jahr	Gesamtkosten je Minute	veranschlagte Arbeitszeit	Gebühr berechnet	Gebühr 2013	Gebühr 2012	Differenz Gebühr 2013 - 2012		
			EUR	EUR	EUR	EUR	Minuten	EUR	Minuten	EUR	EUR	EUR	EUR		
8.6.2	Digitales Stadtkartenwerk M 1:500 mit Grenzdarstellung		Das Stadtkartenwerk wird zunehmend mit Grenzdarstellung benötigt. Mit dieser Gebühr soll ein Teil des erhöhten Aufwandes für die Zusammenführung von Topographie und Grenzen abgegolten werden. Abschläge wie Tarifstelle 8.6.1												
	bebaute Fläche je ha														
	gemischte Fläche je ha														
	unbebaute Fläche je ha														
	Grundgebühr										22,00	22,00	0,00		
	bebaute Fläche je ha										75,00	75,00	0,00		
	gemischte Fläche je ha										40,00	40,00	0,00		
	unbebaute Fläche je ha										12,00	12,00	0,00		
	Abschläge und Ebenenanteile mit Prozenten sowie zusätzlichen Informationen wie Tarifstelle 8.6.1														
8.6.3	Aktualisierungen der erworbenen Stadtkarten M 1:500		20 % der Gebühren wie Tarifstellen 8.6.1 und 8.6.2 - Der Erwerber hat bereits durch den Erstbezug des digitalen Kartenwerkes M 1:500 die volle Gebühr bezahlt.									20%	20 %	0,00	
8.6.4	Bereitstellung der Koordinaten für digitalisierte Hausnummern, je digitalisierte Hausnummer		ca. 8 000 Hausnummern gibt es im Stadtgebiet von Neubrandenburg - je Hausnummer 5 Cent entspricht 400 Euro, Bearbeitungszeiten für die Digitalisierung ca. 0,5 min je Hausnummer = 120 Hausnummern je Stunde - 8 000 Hausnummern / 120 Hausnummern = ca. 67 Stunden									0,05	0,05	0,00	
8.6.5	Bereitstellung nicht georeferenzierter Rasterdaten von Kartenwerken und Luftbildern		Rasterformate: TIF, BMP, JPG												
	Grundgebühr		Rasterdaten werden wie Punkt 8.7 behandelt. Der Qualitätsunterschied zu Punkt 8.7 wird durch die geringere Grundgebühr realisiert.									22,00	22,00	0,00	
	Fläche je 10 ha											2,50	2,50	0,00	
8.7	Bereitstellung des digitalen kleinmaßstäblichen Kartenwerkes 1:5 000														
8.7.1	Bereitstellung digitaler Daten														
	Grundgebühr	E 10 T	63.900,00	7.270,00	12.780,00	83.950,00	97.080	0,86	60	51,89	51,90	49,50	2,40		
	je angefangene 10 ha		Flächengröße: 8 000 ha. Das digitale kleinmaßstäbliche Kartenwerk ist etwa alle 4 Jahre zu aktualisieren.									2,50	2,50	0,00	
	(Bei zusätzlichen Informationen, die über den Inhalt der Kartenwerke hinausgehen (z. B. Erstellung thematischer Karten), wird zusätzlich nach 8.1 abgerechnet.)		Gesamtherstellungskosten für das digitale kleinmaßstäbliche Kartenwerk (Erwerbsswert)									105 T€			
			Aktualisierungskosten ca.									50 T€			
			jährliche Einnahmen bei 0,25 Euro/ha ca.									7,5 T€			
			Einnahmen in 4 Jahren ca.									30 T€			
			Damit werden etwa 60 % der Aktualisierungskosten durch die Nutzer gedeckt.												
8.9	Auszüge aus den Dateien der Höhenfestpunkte des städtischen Höhennetzes je Antrag														
8.9.1	für den ersten Punkt	E 6	43.500,00	7.270,00	8.700,00	59.470,00	97.080	0,61	15	9,19	9,20	8,70	0,50		
8.9.2	für jeden weiteren Punkt							0,61	10	6,13	6,10	5,80	0,30		
8.9.3	Auszüge aus den Beschreibungen der Höhenfestpunkte - je Punkt							0,61	15	9,19	9,20	8,70	0,50		
9	Leistungen Bewirtschaftung Verkehrs- und Grünanlagen (Städtisches Immobilienmanagement)														
9.1	Überwachung von Arbeiten, die die Stadt Neubrandenburg als Träger der Straßenbaulast durchführt - je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	E 10 T	63.900,00	7.270,00	12.780,00	83.950,00	97.080	0,86	60	51,89	51,90	49,50	2,40		
9.2	Genehmigung von gebührenpflichtigen Sondernutzungen auf öffentl. Straßen - je Genehmigung	E 10 T	63.900,00	7.270,00	12.780,00	83.950,00	97.080	0,86	20	17,30					
		E 5	40.200,00	7.270,00	8.040,00	55.510,00	97.080	0,57	25	14,29					
	Summe 9.2									31,59	31,60	30,10	1,50		
9.3	Verlängerung der Genehmigung zur gebührenpflichtigen Sondernutzung von öffentl. Straßen je Genehmigung		Die Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt 50 % der Bearbeitungszeit der Tarifstelle 9.2									15,79	15,80	15,00	0,80
9.4	Erteilung einer Genehmigung zur Anlegung von Grundstücksüberfahrten		Die Bearbeitung erfolgt wie Tarifstelle 9.2.									31,60	30,10	1,50	
9.5	Bearbeitung, Zusammenstellung und Übergabe von Bestandsunterlagen für Lichtsignalanlagen je angefangene halbe Stunde	A13	81.300,00	7.270,00	16.260,00	104.830,00	97.080	1,08	30	32,39	32,40	neu	-		
9.6	Erteilung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Zustimmungen für Kabel- und Leitungsverlegungen bzw. Kabel- und Leitungseintragungen in Anlagen, die von der Stadt als Straßenbaulastträger verwaltet werden - je angefangene Stunde	E 10 T	63.900,00	7.270,00	12.780,00	83.950,00	97.080	0,86	25	21,62					
		E 10 T	63.900,00	7.270,00	12.780,00	83.950,00	97.080	0,86	10	8,65					
		E 6	43.500,00	7.270,00	8.700,00	59.470,00	97.080	0,61	10	6,13					
		E 9	54.300,00	7.270,00	10.860,00	72.430,00	97.080	0,75	10	7,46					
		E 5	40.200,00	7.270,00	8.040,00	55.510,00	97.080	0,57	5	2,86					
	Summe 9.6									46,71	46,70	44,60	2,10		
9.7	Erteilung einer Genehmigung von Sondernutzungen auf Grünflächen	E 9	54.300,00	7.270,00	10.860,00	72.430,00	97.080	0,75	50	37,30	37,30	36,10	1,20		